

24.11.2005

Satzung und Treuhandvertrag

der gemeinnützigen und mildtätigen

Stiftung



„Leben in Zuversicht“

Stiftung der Caritas-Westefel

in der
Treuhandverwaltung der



§ 1 Name und Rechtsform

Die vom Caritasverband für die Region Westeifel e.V., Brodenheckstraße 1, 54634 Bitburg, gegründete Stiftung führt den Namen „Leben in Zuversicht – Stiftung der Caritas Westeifel“.

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Treuhandverwaltung der Stiftung „Menschen in Not“ – Caritas-Stiftung im Bistum Trier, Sichelstraße 10, 54290 Trier (im Folgenden Treuhänder genannt), und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, die satzungsgemäßen Zwecke des Caritasverbandes für die Region Westeifel e.V. zu fördern und zu unterstützen, um damit im Sinne der christlichen Nächstenliebe Menschen in Notlagen zur Seite zu stehen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere dadurch, dass sie ihre Erträge dem Caritasverband für die Region Westeifel e.V. zur Verfügung stellt, der sie vor allem zur Unterstützung von bedürftigen Personen und zur Förderung der Gesundheits-, Familien-, Alten- und Jugendhilfe und zur Hilfe für behinderte und psychisch kranke Menschen sowie für Flüchtlinge und Migranten einsetzt. Dies erfolgt in der Form durch Vergabe von Geld- und Sachmitteln an bedürftige Personen und durch die finanzielle Unterstützung von caritativen Diensten, Projekten und Veranstaltungen.
- (3) Zweck der Stiftung ist es ferner, die Öffentlichkeit über Notlagen bedürftiger und benachteiligter Menschen und über die Erfüllung caritativer Aufgaben zu informieren.
- (4) Die Stiftung dient auch dem Zweck der Beschaffung von Mitteln. Dies darf nicht überwiegend durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.
- (5) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen. Hierzu gehört es nicht, selbst soziale Einrichtungen oder Dienste zu betreiben. Sie ist nur fördernd tätig. Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen anzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird zur Erfüllung ihrer Zwecke zum Zeitpunkt der Gründung mit einem Vermögen ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen (Zustiftungen).
- (3) Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben und entsprechende Medien zur Einwerbung herstellen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen des steuerlich Zulässigen einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um den Wert des Stiftungskapitals zu erhalten oder um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung einer Förderleistung aus der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.
- (4) Die Erträgnisse aus den Stiftungsvermögen sollen stets im heutigen Gebiet Westeifel verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Caritasverbandes für die Region Westeifel e.V. Der Vorstand des Caritasverbandes für die Region Westeifel e.V. benennt die weiteren Mitglieder.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Kuratoriums gewählt.
- (5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (7) Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden Personen aus dem heutigen Gebiet Westeifel benannt.

§ 7 Aufgaben und Verfahrensweisen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Es orientiert sich dabei an dem Willen des Stifters und der Zustifter.
- (2) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Kuratoriums oder der Treuhänder dies verlangt. Der Treuhänder kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise ihres/seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Dem Treuhänder steht ein Vetorecht gegen Entscheidungen des Kuratoriums zu, wenn die Entscheidungen gegen die Satzung der Stiftung Menschen in Not, gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Treuhänder zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren können auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist das Einverständnis aller Kuratoriumsmitglieder mit dem Abstimmungsverfahren notwendig. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich zuzusenden ist. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, kann das Kuratorium nur im Rahmen einer Sitzung, nicht im Umlaufverfahren fassen.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Das Kuratorium kann Satzungsänderungen beschließen. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen. Er bedarf der Zustimmung des Treuhänders.
- (2) Wird der Stiftungszweck verändert, so hat der neue Stiftungszweck wiederum gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der diakonischen Hilfe für Menschen in Not zu liegen.
- (3) Kuratorium und Treuhänder können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss des Kuratoriums ist einstimmig zu fassen.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an den Treuhänder, ersatzweise an den Caritasverband für die Region Westeifel e. V. oder seinen evt. Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im heutigen Gebiet Westeifel zu verwenden, die dem Stiftungszweck entsprechen.

Kyllburg, den 24.11.2005

Die Stifter:

Treuhandvertrag

zwischen

dem **Caritasverband für die Region Westeifel e. V.**

vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Karl Kneißl und den Geschäftsführer
Herrn Winfried Wülferath

nachstehend „Stifter“ genannt,

und

der **Stiftung ‚Menschen in Not‘ - Caritas-Stiftung im Bistum Trier**, vertreten durch
den Stiftungsvorstand,

nachstehend „Treuhänder“ genannt.

1. Der Stifter hat mit Stiftungsurkunde vom 24.11.2005 die unselbstständige
gemeinnützige und mildtätige Stiftung

„Leben in Zuversicht – Stiftung der Caritas Westeifel“

mit einem Anfangskapital in Höhe von 10.000,-€ errichtet. Er überträgt das
Stiftungskapital insgesamt dem Treuhänder, der diese Stiftung als
treuhänderische Stiftung führt.

2. Der Treuhänder verpflichtet sich, das von dem Stifter gestiftete Vermögen gemäß
den Bestimmungen der Satzung, die hiermit Bestandteil des Vertrages wird, zu
verwalten. Er verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen
und nach bestem Wissen und Gewissen und gemäß den Beschlüssen des
Kuratoriums. Er vergibt die Stiftungsmittel, wickelt die Fördermaßnahmen ab und
überwacht die ordnungsgemäße, effektive und effiziente Verwendung der Mittel
unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Kuratoriums.
3. Der Treuhänder legt dem Kuratorium jährlich einen Bericht vor, der die
Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert und die
Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung darlegt. Im Rahmen seiner
öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der
Stiftungsaktivitäten.
4. Die Kosten, die dem Treuhänder durch die Verwaltung der Stiftung entstehen,
werden ihm erstattet. Der Treuhänder legt jeweils nach Jahresabschluss eine
Kostenaufstellung vor.
5. Der Treuhandvertrag ist für beide Seiten kündbar mit einer Frist von mindestens
achtzehn Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Kyllburg und Trier, den 24.11.2005

Für den Stifter

für die Stiftung ‚Menschen in Not‘
